Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/10/20 3Ob326/98g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.1999

Norm

ABGB §979

Rechtssatz

§ 979 ABGB bietet keine Rechtsgrundlage, anstelle der an sich möglichen Herausgabe den Ersatz des Wertes der Gegenstände zu begehren. Lediglich bei Unmöglichkeit oder Untunlichkeit der Naturalrestitution ist gemäß § 1323 ABGB Wertersatz nach schadenersatzrechtlichen Gesichtspunkten zu leisten.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 326/98g
  Entscheidungstext OGH 20.10.1999 3 Ob 326/98g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112641

Dokumentnummer

JJR_19991020_OGH0002_0030OB00326_98G0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at